



Aktenzeichen: Pet 4-21-17-806-001746

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Auszubildende an den Berufsschultagen nicht in den Ausbildungsbetrieb zurückkehren müssen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass viele Auszubildende an zwei Berufsschultagen in der Woche in ihren Betrieb zurückkehren müssten. Folglich bliebe ihnen zu wenig Zeit zur Erholung, zum Lernen des Unterrichtsstoffs und zur Vorbereitung von Prüfungen. Gute Noten seien jedoch wichtig für einen erfolgreichen Berufsabschluss und die berufliche Zukunft.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 55 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, ihre Haltung zu der Thematik dazulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass mit dem Inkrafttreten der Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zum 1. Januar 2020 für erwachsene Auszubildende eine Regelung zur Freistellung und zur Anrechnung von Berufsschul- und Prüfungszeiten geschaffen wurde (vgl. § 15 BBiG). Diese lehnt sich eng an die entsprechenden Regelungen für jugendliche Auszubildende an (§§ 9 und 10 des Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG).



Danach gilt Folgendes:

Einmal in der Woche erfolgt die Freistellung für einen ganzen Berufsschultag, wenn dieser mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten beinhaltet (§ 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BBiG). An diesem Tag erfolgt keine Rückkehr mehr in den Betrieb. Bei der Anrechnung dieses Berufsschultages auf die Ausbildungszeit wird die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit berücksichtigt.

Bei einem weiteren Berufsschultag in der gleichen Woche (unabhängig davon, wie viele Unterrichtsstunden absolviert werden) erfolgt eine Freistellung für den Berufsschulunterricht unter Anrechnung der Unterrichtszeiten einschließlich Pausen (§ 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG).

Darüber hinaus wurde durch das Berufsbildungsvalidierungs- und – digitalisierungsgesetz (BVaDiG) im Jahr 2024 noch klargestellt, dass auch die Wegezeiten von der Berufsschule zum Betrieb und umgekehrt angerechnet werden. Eine Rückkehr in den Betrieb ist an diesem zweiten Berufsschultag möglich.

Gegen eine Freistellung für zwei volle Tage in einer Woche und für eine Rückkehrmöglichkeit in den Betrieb am zweiten Unterrichtstag einer Woche spricht nach Ansicht des Ausschusses, dass auch genügend Zeit für die betriebliche Ausbildung gegeben sein muss.

Zudem gelten die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften des JArbSchG für Jugendliche und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) für volljährige Auszubildende am zweiten Berufsschultag uneingeschränkt. Danach kommt eine Rückkehr nur unter Beachtung der entsprechenden Regelungen in Betracht. Die maximale tägliche Arbeits- bzw. Ausbildungszeit darf also durch die Unterrichtszeiten einschließlich Pausen und Wegezeit zum Betrieb noch nicht erreicht sein und dann im Betrieb nicht überschritten werden. Nach Dafürhalten des Ausschusses ist eine Rückkehr für diesen Fall auch zumutbar.

Der Petitionsausschuss hält die dargestellte Rechtslage aus den genannten Gründen für sachgerecht und angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.



Petitionsausschuss

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.